

Entsprechenserklärung der SIMONA AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 23. Februar 2017 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der gültigen Fassung 5. Mai 2015 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 23. Februar 2016 und wird von der SIMONA AG (im Folgenden die „SIMONA“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 3.8 Absatz 3: In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt bei der D&O Versicherung würde hier keine Verbesserung und keine zusätzliche Anreizwirkung entfalten.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Sätze 1 und 3: Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll ein Abfindungs-Cap für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vorgesehen werden, welcher den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreitet, nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet und dessen Berechnung auf die Gesamtvergütung abstellt.

Erläuterung: Die geltenden Vorstandsverträge sehen keinen Abfindungs-Cap für Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vor. Der Aufsichtsrat hält einen solchen Abfindungs-Cap für nicht angemessen.

Ziffer 4.2.5 Absatz 3: Die Gesellschaft soll im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die Vergütungsbestandteile individualisiert unter Angabe bestimmter Vergütungsparameter und unter Verwendung von Mustertabellen darstellen.

Erläuterung: Die Hauptversammlung der SIMONA hat am 10. Juni 2016 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen, die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert, sondern nur gemeinschaftlich aufgeteilt nach fixen und erfolgsbezogenen Komponenten zu veröffentlichen. Daher unterbleibt auch eine individualisierte Darstellung unter Angabe der bestimmten Vergütungsparameter und unter Verwendung der empfohlenen Mustertabellen.

Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden.

Erläuterung: Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat beraten bereits bisher Wahlvorschläge getrennt, so dass die Einrichtung eines Nominierungsausschusses bei (nur) vier Anteilseignervertretern aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist.

Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation und Berücksichtigung von Diversity-Gesichtspunkten konkrete Ziele benennen.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat unterstützt die grundsätzliche Bedeutung von Vielfalt bei seiner Zusammensetzung für das Unternehmen. Es sollen jedoch hierfür – anders als in Ziffer 5.4.1 des Kodex gefordert – keine konkreten Ziele in Form von Quoten oder absoluten Zahlen benannt werden. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung in erster Linie die individuellen Fähigkeiten, Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten. Auf die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird daher auch verzichtet. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass dem Unternehmen gerade auch die Expertise erfahrener und langjährig verdienter Aufsichtsratsmitglieder mit ausgeprägter Branchen- und Unternehmenskenntnis zur Verfügung stehen soll.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2: Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Die Satzung der SIMONA sieht vor, dass der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat besonders vergütet werden. Des Weiteren werden auch Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen gesondert vergütet. Eine separate Vergütung eines Ausschussvorsitzes erfolgt hingegen nicht und wird derzeit auch nicht für erforderlich gehalten.

Ziffer 7.1.2 Satz 4, 1. Halbsatz: Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende.

Erläuterung: SIMONA veröffentlicht ihren Konzernabschluss im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Aufgrund des definierten Procedere der Abschlusserstellung mit dem Ziel höchster Transparenz und Genauigkeit ist eine frühere Veröffentlichung nicht möglich.

Kirn, 23. Februar 2017

SIMONA AG

Aufsichtsrat und Vorstand